



7X  
Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Herrn Rechtsanwalt  
Matthias M. Möller-Meinecke  
Fürstenberger Straße 168 F  
60323 Frankfurt

Geschäftszeichen (*Bei Antwort bitte angeben.*)  
IV/ 43.2 - 53e622

Tgb. Nr.: 05/08  
Bearbeiter/in: Frau Carius  
Telefon: 0641 303-0641/303-4492  
Telefax: 0641 303-0641-303-4103  
E-Mail: c.carius@rpu-mr.hessen.de  
Ihr Zeichen: Plaum./Firma Blöcher  
Ihre Nachricht vom: 19. August 2008  
Datum:

*F 05.09.08*

### **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Ihre anwaltliche Vertretung für Herrn B. Plaum, Zum Musbach 3 in Biedenkopf gegen Nichteisengießerei Blöcher in Biedenkopf; Ihre Schreiben vom 2. Juli 2008, Az.: 78/07 und vom 4. Juli 2008, Az.: 78/07

Meine Anordnung gemäß § 17 BImSchG vom 4. Juni 2008; Tgb. Nr:05/08

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke,  
ich erinnere noch einmal daran, dass der vereinbarte Meldeweg an die in Amtshilfe tätige Polizeistation in Biedenkopf konsequent und zeitnahe eingehalten werden soll.

Ferner bitte ich noch mal, dass Sie mir mitteilen, ob die Beschwerdeführer die kontinuierliche Messung von Gesamtkohlenstoff weiter verfolgen. Die gewünschten Kostenvoranschläge habe ich Ihnen am 20. März 2008 zugesandt.

Da Ihr Mandant, Herr Plaum, sich wiederholt über „unerträglichen Lärm“ beklagt, weise ich auf meine Ausführungen in der Anordnung gemäß § 17 vom 4. Juni 2008, Seiten 11 und 12 hin. Wie erkennbar, sind diesbezüglich keine Grenzwertüberschreitungen zu befürchten.



Durch den in Ihrem Schreiben vom 2. Juli 2008 dargelegten Sachverhalt kann keine fachlich präzise Beurteilung erfolgen, da nicht aufgeführt wurde, durch welche wissenschaftlich fundierte Methode und durch welche Institution (wer hat wann, was konkret wo und unter welchen konkreten Bedingungen ermittelt) die von Ihnen vorgebrachten Sachverhalte ermittelt wurden. Auch die Umstände der Probenahme sind mir unbekannt. Es ist fraglich, welches Ziel mit der von Ihnen zitierten Analyse erreicht werden soll. Dient sie dazu, einen Abfall zu charakterisieren oder dient sie einem anderen Zweck?

Eine Analyse des Gießereialtsandes aus dem Jahr 2005 liegt meinem Abfalldezernat vor. Demnach unterschreitet dieser Altsand die Zuordnungswerte (Z 2) der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA – Merkblatt M 20). Der Gießereialtsand wird entsprechend stofflich verwertet.

Direkte Rückschlüsse bezüglich der Inhaltstoffe von Gießereialtsanden auf das Emissionsverhalten von Anlagen sind nicht möglich. Erkenntnisse über das Emissionsverhalten der konkreten Gießerei Blöcher liegen durch die zahlreichen Messungen und andere Untersuchungsergebnisse vor. Die festgelegten Emissionsmessparameter resultieren aus den gesetzlichen Vorgaben (BImSchG, TA Luft) und unseren bisherigen Erfahrungen mit der Anlage. Ferner wurde das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie in Kassel, das in Hessen anerkannte Messinstitut Müller BBM sowie weitere fachlich versierte Mitarbeiter meines Dezernates mit in die Fragestellung einbezogen. Die Emissionsmessparameter wurden selbstverständlich nicht „blind“ festgelegt.

Auf Grund des oben genannten ergeben sich für mich keine neuen konkreten Anhaltspunkte die den Verdacht begründen könnten, dass von der Anlage schädliche Umweltauswirkungen ausgehen. Bevor ich über Ihren Antrag abschließend entscheide gebe ich Ihnen noch einmal bis zum 05.09.2008 Gelegenheit Ihren Vortrag zu substantiiieren. Insbesondere bitte ich um Vorlage des entsprechenden Gutachtens bzw. um die Darlegung und Dokumentation auf Grund welcher wissenschaftlichen Methode und

unter welchen Bedingungen die Ergebnisse erzielt wurden. In diesem Zusammenhang bitte ich auch darauf einzugehen, von wem, wann und wo die Probe genommen wurde.

Bezüglich Ihres Schreibens vom 4. Juli teile ich mit, dass ich dem gestellten Antrag nicht folgen kann. Es besteht aus hiesiger Sicht keine Veranlassung, derartige Aufzeichnungen zu erheben. Ich weise auf meine Ausführungen in der Anordnung gemäß § 17 BImSchG, Seite 14 und 15 hin, wo Ihr Vorbringen bereits abschlägig beschieden wurde. „... keine Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. Bezüglich des Styropors wurde festgestellt, dass die Mengen zur Entsorgung in einem Container bis zum endgültigen Abtransport als Gewerbemischabfall gesammelt werden. Ein Teil der Styropormodelle wird an die Auftrag gebenden Firmen zurück gegeben. Bezüglich der Befürchtung des RA Möller-Meinecke, dass Styropor im relevanten Umfang im Rahmen des hier verbotenen vollform Vergießens oder auf sonstiger Art und Weise in der Gießerei verbrannt würden, fand ich keine Hinweise. Vielmehr war regelmäßig festzustellen, dass die Formen von den Styropormodellen im Wesentlichen befreit waren. Bisher wurde der Anlagenbetrieb genehmigungskonform vorgefunden. Eine Register- oder Nachweispflicht des Abfallerzeugers gemäß §§ 42 und 43 KrW-/AbfG für diesen nicht gefährlichen Abfall besteht nicht. Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG kann zwar prinzipiell eine Nachweis- oder Registerpflicht angeordnet werden, wobei hierbei die Ermessenssschranke der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist. In Betracht kommen derartige Anordnungen nur bei solchen Abfällen, bei denen eine Anordnung zur Überwachung der Abfallentsorgung aufgrund spezifischer Besonderheiten erforderlich erscheint. Weiterhin muss die mit einer solchen Anordnung verbundene Belastung des abfallrechtlich Verpflichteten in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Überwachungszweck stehen.

Da es sich bei den Styroporabfällen um keinen gefährlichen oder sonst irgendwie nach Art, Menge oder Zusammensetzung besonderen

Abfall handelt, wäre eine Anordnung der Registerführung nach den bisherigen Erkenntnissen unverhältnismäßig. Der Abfall wird derzeit nicht getrennt gehalten und demzufolge auch nicht separat entsorgt, sondern er wird den sonstigen Gewerbemischabfällen zugeführt. Eine getrennte Erfassung dieses Abfalls würde einen erheblichen Mehraufwand für den Abfallerzeuger bedeuten, von dem mir bislang keine Erkenntnisse über eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung dieses Abfalls vorliegen.“

Ich weise außerdem darauf hin, dass Ihr Herr Gebhardt eine Kopie des Schreibens unseres Abfalldezernates an den Betreiber (Inhalt waren die Ergebnisse der Inspektion vom 5. März 2007) bereits am 5. Oktober 2007 per Telefax erhalten hat.

Akteneinsicht wird Ihnen selbstverständlich gewährt. Zurzeit liegen aber keine neuen Schreiben, wie von Ihnen gefordert, vor. Daher kann ich Ihnen keine weiteren Kopien zusenden. Sollten Sie die Akte meines Abfalldezernates benötigen, kann ich Ihnen diese gerne zur Einsichtnahme zusenden. Diese muss anschließend von Ihnen innerhalb von drei Tagen wieder zurück gesandt werden. Ich bitte um entsprechende Nachricht. Im Übrigen verweise ich auf meine Schreiben vom 4. Juni 2008 und 7. Februar 2008 sowie die drei Protokolle unserer gemeinsamen Besprechungen, mit der Bitte um Kenntnisnahme. Sollten Sie Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Carina*

MATTHIAS M. MÖLLER-MEINECKE  
RECHTSANWALT . FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 3 - 7  
D-35390 Gießen

28. August 2008  
( D3059 )

Bitte bei allen Zuschriften angeben  
78/07

Aktenzeichen IV/43.2 – 53e622  
Plaum ./. Blöcher

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit beantrage ich Fristverlängerung für meine Stellungnahme zum 30. September 2008.

Die Stellungnahme erfordert eine Besprechung mit der Mandantschaft und Rückfragen bei einem Sachverständigen, zu dem ich erst nach Urlaubsrückkehr und der Bearbeitung von zwei Eilverfahren im Laufe des Septembers Zeit finden werde.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Möller-Meinecke  
Rechtsanwalt